

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 50

MONTAG, DEN 9. OKTOBER

1995

Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule Hamburg

Vom 26. September 1995

Auf Grund von § 139 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), wird nach Anhörung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik verordnet:

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende staatliche Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Studiengang erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.

(2) Durch die staatliche Abschlußprüfung (Diplomprüfung) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Hamburg den Diplomgrad nach Maßgabe der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Der erste Studienabschnitt umfaßt zwei Semester; er wird mit der Zwischenprüfung beendet. Der zweite Studienabschnitt umfaßt zwei Semester. Der dritte Studienabschnitt umfaßt vier Semester; er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Wer die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von der zurückgelegten Studienzeit zur Prüfung zuzulassen.

(3) In den Studiengang ist eine hochschulgelenkte berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten eingeordnet; sie wird als Praxissemester (Hauptpraktikum) zu Beginn des dritten Studienabschnitts absolviert.

(4) Außerdem gehört zum Studium ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit eine berufspraktische Tätigkeit von höchstens einem halben Jahr, die als Grundpraktikum durchgeführt wird. Das Grundpraktikum müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder in einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben.

(5) Das Nähere des Grundpraktikums und des Hauptpraktikums, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzung und Dauer, bestimmt die Studienordnung. Sie kann auch bestimmen, daß das Grundpraktikum ganz oder teilweise vor Aufnahme des theoretischen Studiums abzuleisten ist.

§ 4

Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung in dem Studiengang Softwaretechnik in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1171), zuletzt geändert am 20. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1078, 1082), endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch bei verwandten Studiengängen, wenn die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, das in vergleichbarem Zeitumfang und mit vergleichbarem Inhalt auch Bestandteil des Studiengangs Softwaretechnik ist. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

(2) Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich vorgelegt werden. Ebenso soll das Grundpraktikum bis zu diesem Zeitpunkt abgeleistet sein. Werden die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgelegt, sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Meldung zur Fachprüfung soll spätestens am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters erfolgen. Überschreiten Studierende diese Frist um ein Semester, sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher oder ein im Einzelfall von ihr oder ihm beauftragtes professorales Mitglied kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(5) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts nach Maßgabe der Studienordnung können schon vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden, wenn den betreffenden Studierenden nicht mehr als drei Studien- oder Einzelleistungen zum Bestehen der Zwischenprüfung fehlen.

(6) Studien- oder Prüfungsleistungen des dritten Studienabschnitts können erst erbracht werden, wenn die betreffenden Studierenden die Zwischenprüfung bestanden, das Hauptpraktikum absolviert und Studien- oder Einzelleistungen des zweiten Studienabschnitts nach Maßgabe der Studienordnung erbracht haben.

(7) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Absätzen 5 und 6 zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt, und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an: das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung, zwei professorale Mitglieder, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende des Fachbereichs. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bestellt. Die übrigen Mitglieder sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vertreter des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung in ihrer Eigenschaft als Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden als jeweilige Vertreter werden vom vorsitzenden Mitglied auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestellt. § 86 Absatz 4 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und der zuständigen Behörde über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Prüfende

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Als zweite Gutachterinnen oder Gutachter können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals anderer Fachbereiche im Hochschulbereich Hamburg bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleich-

wertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Fachprüfung und die Diplomarbeit der oder des Studierenden. Die Studierenden können für die Diplomarbeit und für mündliche Prüfungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Alle Prüfenden, die an der Fachprüfung einer oder eines Studierenden beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekanntgegeben werden.

(3) Bei studienbegleitend zu erbringenden Einzelleistungen sind die jeweiligen Lehrkräfte Prüfende, soweit sie eigenverantwortlich lehren. Anderenfalls bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüferin oder den Prüfer.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin oder einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchzuführen. Die oder der Beisitzende wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muß zum Kreise der nach § 6 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die Prüferin oder der Prüfer hört die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden vor der Festsetzung der Note.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündliche Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Fachhochschule als Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuß als Zuhörer ausgeschlossen werden. Im übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag von Studierenden ausschließen, wenn sie für diese einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen oder Auskünfte von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Zwischenprüfungen, die an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden wurden, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Den Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen stehen solche in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gleich.

(5) Nicht an Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag der betreffenden Studierenden auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 14 Absatz 1 oder der Meldung zur Fachprüfung nach § 19. In den Fällen der Absätze 3 und 5 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin beziehungsweise der jeweilige Prüfer oder die beziehungsweise der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, wird die oder der jeweilige Studierende unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuß; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die oder der Studierende kann auf die Befassung des Prüfungsausschusses verzichten. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Unterstützten Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzen. Absatz 1 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungs-

ausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Andernfalls ist diesen Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Erscheinen Studierende bei der Fachprüfung zu einem Prüfungstermin nicht oder liefern sie eine Arbeit nicht ab, ohne daß sie die Prüfung nach § 10 unterbrechen, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach oder die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß die oder der jeweilige Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(4) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

II

Zwischenprüfung

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Für die Zwischenprüfung ist in jedem der nachstehend genannten Grundlagenfächer ein Leistungsnachweis, dem die angegebenen Einzelleistungen und/oder Studienleistungen zugrunde liegen, zu erbringen:

1. Mathematik und Theoretische Informatik
— drei Einzelleistungen und zwei Studienleistungen
2. Grundlagen der Informatik
— zwei Einzelleistungen und drei Studienleistungen
3. Grundlagen der Systemarchitekturen
— eine Einzelleistung und drei Studienleistungen
4. Aus dem Angebot der gesellschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
— eine Studienleistung.

(3) Eine Einzelleistung wird nach den Bestimmungen der Studienordnung erbracht durch

1. eine Klausurarbeit von mindestens 90, höchstens 180 Minuten Dauer,
2. eine mündliche Prüfung von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer,
3. ein schriftlich ausgearbeitetes Referat von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Vortragsdauer,
4. einen Praktikumsabschluß (fachpraktische Versuche mit Protokoll),
5. eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von höchstens vier Wochen oder
6. eine Studienarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von höchstens sechs Wochen.

Zu den Prüfungen nach den Nummern 3 bis 6 kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer zusätzlich ein Kolloquium fordern. Die Studienordnung kann auch bestimmen, daß Einzelleistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, die sich aus einer Vorlesung und einem Laborpraktikum oder einer Übung zusammensetzen, nur erteilt werden, wenn das Laborpraktikum oder die Übung mit Erfolg absolviert wurde.

(4) Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Eine mündliche Prüfung ist vorwiegend ein Prüfungsgespräch. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen müssen Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder andere kontrollierte Prüfungsleistungen sein.

(5) Eine Studienleistung ist unbenotet; sie wird erbracht, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vorliegt. Die Bedingungen für das Erbringen der Studienleistung werden von der Prüferin oder von dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Wird eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, ein Referat oder ein Praktikumsabschluß nicht fristgemäß abgeliefert, wird die Einzelleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muß, angemessen verlängern. § 10 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Einzelleistungen müssen von einer oder einem nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfenden mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

(8) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, beziehungsweise die Bearbeitungsdauer angemessen verlängern. Die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Zwischenprüfung werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können für einzelne Studierende nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der oder des Einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von

Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags der oder des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob die einzelnen Studierenden ihre Beiträge sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten können.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden den betreffenden Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Wird eine Einzelleistung nach § 11 Absatz 3 Nummer 1, 4, 5 oder 6 schlechter als 4,0 bewertet, können die betreffenden Studierenden innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist die Unterlagen für kurze Zeit einsehen und beantragen, daß die Einzelleistung von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter, die oder der das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfenden bestimmt, bewertet wird. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(5) Ist eine Einzelleistung bei der zweiten Wiederholung mit 4,3 bewertet worden, können die betreffenden Studierenden eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen. Diese ergänzende mündliche Überprüfung entscheidet über „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0). Die mündliche Überprüfung soll in der Regel 15 bis höchstens 30 Minuten dauern. Die Frist für den Antrag der Studierenden setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises (Fachnote) lautet

- | | |
|--------------------|--------------------|
| bis 1,50 | sehr gut, |
| über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| über 3,50 bis 4,00 | ausreichend, |
| über 4,00 | nicht ausreichend. |

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

- | | |
|--------------------|---------------|
| bis 1,50 | sehr gut, |
| über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| über 3,50 bis 4,00 | bestanden. |

(8) Durchschnittsnoten sind auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde liegen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 14

Verfahren

(1) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit nach § 3 Absatz 4 sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern, die der Fachbereich durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals hat durchführen lassen, und gegebenenfalls über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Gleichzeitig haben die Studierenden eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung in einem Studiengang entsprechend § 4 Absatz 1 nicht bestanden haben.

(2) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche durch § 11 Absatz 2 geforderten Einzel- und Studienleistungen erbracht sind, die Noten der Leistungsnachweise mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten und das Grundpraktikum nach § 3 Absatz 4 erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 15

Zeugnis

(1) Wenn die Zwischenprüfung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 bestanden ist, ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wird. Ferner ist der Tag des Bestehens der Zwischenprüfung im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 2 in dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Wer das Studium beendet, ohne die Zwischenprüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die

zur Zwischenprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(3) Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

III Diplomprüfung

§ 16

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus dem studienbegleitenden Teil (§ 17), der Prüfung in den Prüfungsfächern (Fachprüfung, § 20) und der Diplomarbeit (§ 21).

§ 17

Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung haben die Studierenden während des zweiten und dritten Studienabschnitts in jedem der angeführten Fächer einen Leistungsnachweis, dem die angegebenen Einzelleistungen beziehungsweise Studienleistungen zugrunde liegen, zu erbringen:

1. Mathematik
— zwei Einzelleistungen und eine Studienleistung
2. Programmiermethodik
— zwei Einzelleistungen und eine Studienleistung
3. Systemarchitekturen
— drei Einzelleistungen und zwei Studienleistungen
4. Software-Engineering
— drei Einzelleistungen und drei Studienleistungen
5. Theoretische Informatik
— zwei Einzelleistungen
6. Betriebsinformatik
— zwei Einzelleistungen und zwei Studienleistungen
7. Angewandte Informatik
— zwei Einzelleistungen und vier Studienleistungen
8. Aus dem Angebot der gesellschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
— drei Studienleistungen in mindestens zwei verschiedenen Fächern.

(2) Das Nähere regelt die Studienordnung, § 11 Absätze 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 18

Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung

Zur Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das zum Besuch der Fachhochschule im Studiengang Softwaretechnik berechtigende Zeugnis besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. alle Leistungsnachweise des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung (§ 17) mit Ausnahme von zwei der drei Studienleistungen aus dem Angebot der gesellschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer erbracht hat; die Noten der

Leistungsnachweise müssen mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten,

4. die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Absatz 3 erfolgreich abgeleistet hat.

§ 19

Zulassung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der Fächer, in denen die oder der Studierende geprüft werden will,
3. gegebenenfalls die Vorschläge für die Benennung der Prüfenden (§ 6 Absatz 2 Satz 2),
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
5. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung in einem Studiengang entsprechend § 4 Absatz 1 nicht bestanden hat.

(3) Ist es Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihnen der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird den betreffenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 18 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Studierende nach § 4 Absatz 1 an der Prüfung nicht teilnehmen können.

§ 20

Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung erstreckt sich auf je ein von den Studierenden zu wählendes Prüfungsfach aus den folgenden Bereichen:

Bereich 1: Mathematik,
Systemarchitekturen,
Theoretische Informatik,
Betriebsinformatik;

Bereich 2: Programmiermethodik,
Software-Engineering,
Angewandte Informatik.

(2) Die Fachprüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. Demgemäß sollen die Studierenden nicht nur Einzelwissen dartun, sondern nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Faches zu erfassen verstehen, einen gründlichen Überblick über die wichtigen Fragen des Faches erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme übergreifend darzustellen und, Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend, Lösungen zu entwickeln.

(3) In jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 ist eine mündliche Prüfung von mindestens 30, höchstens 45 Minuten Dauer abzulegen oder eine Klausurarbeit von mindestens drei, höchstens vier Stunden Dauer zu schreiben. § 11 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die genaue Festlegung erfolgt in der Studienordnung.

(4) Die nach § 6 Absatz 2 bestimmten Prüfenden setzen die Note der Prüfung (Fachnote) fest.

§ 21

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, daß sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe eines Themas einer Diplomarbeit ist, daß die Studierenden im zweiten oder dritten Studienabschnitt eine unbenotete Studienarbeit erfolgreich angefertigt haben.

(3) Die Diplomarbeit ist eine Ingenieurarbeit. Sie stellt eine theoretische Untersuchung und/oder eine experimentelle und/oder eine programmiertechnische Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung dar. Die Diplomarbeit muß eine Zusammenfassung des Arbeitsergebnisses enthalten, die von den Studierenden in Zusammenwirken mit der oder dem betreuenden Prüfenden auf einem vorgeschriebenen Vordruck erstellt wird. Die Diplomarbeit wird unabhängig von der Zulassung der Studierenden zur Fachprüfung im dritten Studienabschnitt ausgegeben.

(4) Die Diplomarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder und jedem nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut werden. Den betreffenden Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(5) Die Diplomarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß die betreffenden Studierenden rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhalten.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in zweifacher Ausfertigung bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der betreffenden Studierenden kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf insgesamt höchstens fünf Monate verlängern. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden einzuholen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit — ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(8) Die Diplomarbeit wird, wenn nicht zwingend Gründe entgegenstehen, von der oder dem betreuenden Prüfenden und

von einer oder einem zweiten Prüfenden bewertet, die oder der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Vor der Festsetzung der Note führen die beiden Prüfenden gemeinsam ein ergänzendes Kolloquium mit den betreffenden Studierenden durch; jede Prüferin und jeder Prüfer zieht das Ergebnis in ihre oder seine Bewertung ein. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 17 gilt § 12 Absätze 1 bis 5 entsprechend. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach §§ 20 und 21 gilt § 12 Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Klausurarbeiten nach § 20 Absatz 3 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden und auf Antrag der betreffenden Studierenden oder des Prüfungsausschusses anschließend von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter bewertet; § 12 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Fachnoten nach § 20 Absatz 3 sowie die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,00) sind und die drei Studienleistungen aus dem Angebot der gesellschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer nach § 17 Absatz 1 vorliegen.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet zu je 19 vom Hundert aus den beiden Fachnoten der Fachprüfung nach § 20, zu 37 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten der in § 17 genannten Leistungsnachweise und zu 25 vom Hundert aus der Note der Diplomarbeit. Für die sich hiernach ergebende Gesamtnote einer bestandenen Prüfung gilt § 12 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.

(4) Für die Errechnung von Durchschnittsnoten gilt § 12 Absatz 8 entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Einzelleistungen nach § 17, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung kann der Prüfungsausschuß den betreffenden Studierenden Auflagen für die sinnvolle Gestaltung des Studiums und für den Zeitpunkt der Wiederholung machen. Erfüllen diese Studierenden eine Auflage nicht, werden sie nicht zur Wiederholungsprüfung zugelassen. Die betreffende Einzelleistung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Die Fachprüfung nach § 20 kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, sofern nicht den betreffenden Studierenden wegen besonderer sozialer oder familiärer Gründe vom Prüfungsausschuß eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Ist eine Fachprüfung nach § 20 nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung beziehungsweise die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(5) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mehr besteht.

(6) § 13 Absätze 1 und 3 gilt entsprechend. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 24

Freier Prüfungsversuch Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) Legen Studierende nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfung und die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit ab und bestehen diese ganz oder teilweise nicht, so gelten die nicht bestandenen Teile der Fachprüfung und/oder die nicht bestandene Diplomarbeit als nicht abgelegt.

(2) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Fachprüfung und die Diplomarbeit erfolgreich abgelegt, so können sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin beantragen, Teile der Fachprüfung oder die gesamte Fachprüfung zu wiederholen, und entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

(3) Begründete Beurlaubungen, insbesondere wegen Krankheit, Studienzeiten im Ausland oder eines anderen zwingenden Grundes, gelten nicht als Unterbrechung des Studiums. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Begründetheit der Unterbrechung.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten nach § 20 Absatz 3, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Im Zeugnis sind außerdem unter Hinweis, daß es sich um während des Studiums erbrachte Leistungen handelt, die den Leistungsnachweisen nach § 17 zugrunde liegenden Studien- und Einzelleistungen, gegebenenfalls mit ihren Noten, zu nennen. Ferner ist anzugeben, welche dieser Leistungsnachweise mit welchem Gewicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen worden sind. § 15 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei einer Studienleistung des Leistungsnachweises Mathematik und bei drei Einzelleistungen und zwei Studienleistungen des Leistungsnachweises Angewandte Informatik wird zusätzlich der Titel der von den betreffenden Studierenden gewählten Lehrveranstaltung im Zeugnis genannt.

(2) Auf Antrag der Studierenden werden bis zu zwei zusätzlich erbrachte Studien- oder Einzelleistungen, gegebenenfalls mit ihren Noten, im Zeugnis aufgeführt; sie werden jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV

Schlußbestimmungen und Sonderregelungen

§ 26

Gemeinsame Studiengänge

(1) Die Fachhochschule Hamburg hat mit mehreren ausländischen Partnerhochschulen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, durch die Gemeinsame Studiengänge zwischen

Bereichen dieser Hochschulen und dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Hamburg eingerichtet worden sind. Die genannten Bereiche der Partnerhochschulen werden im folgenden als Kooperationsabteilungen bezeichnet.

(2) Wer die Fachprüfung bestanden hat, kann sein Studium nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung in einem vierten Studienabschnitt im Gemeinsamen Studiengang an einer der Kooperationsabteilungen fortsetzen.

(3) Das zusätzliche Studium im Gemeinsamen Studiengang schließt sich an die durch § 3 vorgegebenen Studienzeiten an und beträgt ein Jahr.

(4) Im Gemeinsamen Studiengang werden an der jeweiligen Partnerhochschule nach den Prüfungsbestimmungen der Kooperationsabteilung die dortige Fachprüfung abgelegt und eine Diplomarbeit angefertigt. Die Diplomarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer der Partnerhochschule und eine nach § 6 Absatz 1 bestellte Prüferin oder einen nach § 6 Absatz 1 bestellten Prüfer gemeinsam betreut und bewertet.

(5) Die ausländische Partnerhochschule kann den Studierenden nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung ihren Hochschulgrad verleihen.

(6) Die nach den Prüfungsbestimmungen der Kooperationsabteilung bestandene Diplomarbeit wird nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der festgestellten Bewertung anerkannt.

(7) Sind die Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder verzichten die betreffenden Studierenden auf eine nach den Prüfungsbestimmungen der Kooperationsabteilung mögliche Wiederholung, scheiden sie aus dem Gemeinsamen Studiengang aus und beenden ihre Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die nach den Prüfungsbestimmungen der Kooperationsabteilung angefertigte Diplomarbeit kann auf Antrag der jeweiligen Studierenden als Prüfungsleistung anerkannt werden. § 21 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischen- oder Diplomprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen sind die Unterlagen den betreffenden Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für die Studienarbeit.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 29

Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Ihm gehören an:

1. ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Hamburg bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendes Mitglied,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Studierenden aus dem Fachbereich, in dem die jeweilige Prüfung durchgeführt wird.

Die beiden Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Der Fachbereichsrat kann Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen auch jeweils gesondert für die Prüfungen in bestimmten Studiengängen wählen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören. Der Widerspruchsausschuß ist auch beschlußfähig, wenn nur ein Mitglied aus einer der Gruppen nach Nummer 2 und das vorsitzende Mitglied anwesend sind; in solchen Fällen entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Der Widerspruchsausschuß darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob die Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet haben, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt haben. Hält der Widerspruchsausschuß einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für

begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechens, ordnet er an, daß schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuß kann anordnen, daß andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuß kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistungen beteiligten Prüfenden anhören. Die Prüfenden sind im Rahmen der Anhörung befugt, die von der oder dem Widersprechenden beanstandete Bewertung zu verbessern.

§ 30

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 31

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom Wintersemester 1994/95 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule Hamburg vom 20. Februar 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung abgelegten Zwischenprüfungen gelten als Zwischenprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Vergleichbare Leistungen, die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung erbracht worden sind beziehungsweise erbracht werden, sind vom Prüfungsausschuß auf Antrag als Studien- oder Einzelleistungen nach §§ 11 und 17 beziehungsweise als Prüfungsleistungen nach §§ 20 und 21 anzuerkennen.

(4) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Softwaretechnik vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag die Zwischenprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 1996 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen.

(5) Studierende, die den zweiten Studienabschnitt im Studiengang Softwaretechnik vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung einschließlich der Fachprüfung und der Diplomarbeit noch bis zum Ende des Sommersemesters 1999 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. September 1995.

